jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/15 15Os83/87, 14Os110/07v, 15Os151/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

StPO §281 Abs1 Z3
StPO §281 Abs1 Z4 B
WeinG 1985 §47 Abs10

Rechtssatz

Die Aufzählung der unter Nichtigkeitssanktion stehenden Verfahrensvorschriften in§ 281 Abs 1 Z 3 StPO ist eine taxative und dementsprechend einer Ausdehnung im Weg der Analogie nicht zugänglich. Eine nach § 47 Abs 10 WeinG 1985 unzulässige Heranziehung von Untersuchungsorganen oder Begutachtungsorganen als Sachverständige kann daher nur unter den Voraussetzungen der Z 4 des § 281 Abs 1 StPO mit Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft werden. Nach dem klar dahingehenden Sinn des § 47 Abs 10 WeinG 1985 sind "Amts-Sachverständige" in gerichtlichen Strafverfahren bloß zu Bekundungen mit konkretem Bezug auf solche Weise, mit deren Untersuchung und Begutachtung sei selbst amtlich befasst waren, (nur) als Zeugen zu vernehmen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 83/87
  Entscheidungstext OGH 15.06.1988 15 Os 83/87
- 14 Os 110/07v
  Entscheidungstext OGH 02.10.2007 14 Os 110/07v
  nur: Die Aufzählung der unter Nichtigkeitssanktion stehenden Verfahrensvorschriften in § 281 Abs 1 Z 3 StPO ist eine taxative. (T1)
- 15 Os 151/11m
  Entscheidungstext OGH 25.01.2012 15 Os 151/11m
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0082843

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at